

# RS OGH 1989/5/23 5Ob53/88, 5Ob93/92, 5Ob93/06x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1989

## Norm

WEG 1975 §13 Abs2

WEG 2002 §16 Abs2 Z3

## Rechtssatz

Bei Änderungen, für die auch Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen werden müssen, die im Wohnungseigentum eines anderen Miteigentümers stehen, hängt aber deren Zulässigkeit davon ab, daß die Änderung keine wesentliche und dauernde Beeinträchtigung des Wohnungseigentums des betreffenden Miteigentümers zur Folge hat und sie ihm bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist. Eine sinngemäße Mitberücksichtigung solcher Überlegungen bei Beurteilung der Zulässigkeit von Änderungen, die bloß gemeinsame Teile der Liegenschaft betreffen, ist den Bestimmungen des § 13 Abs 2 Z 1 und 2 WEG nicht zu entnehmen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 53/88

Entscheidungstext OGH 23.05.1989 5 Ob 53/88

Veröff: ImmZ 1989,412 = MietSlg XLI/22

- 5 Ob 93/92

Entscheidungstext OGH 22.12.1992 5 Ob 93/92

Vgl auch

- 5 Ob 93/06x

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 5 Ob 93/06x

nur: Bei Änderungen, für die auch Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen werden müssen, die im Wohnungseigentum eines anderen Miteigentümers stehen, hängt aber deren Zulässigkeit davon ab, daß die Änderung keine wesentliche und dauernde Beeinträchtigung des Wohnungseigentums des betreffenden Miteigentümers zur Folge hat und sie ihm bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist. (T1); Beisatz:  
Auch die Entschädigung der beeinträchtigten Wohnungseigentümer ist im Außerstreitverfahren zu bestimmen.  
(T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0083230

## Dokumentnummer

JJR\_19890523\_OGH0002\_0050OB00053\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)